

# **Satzung**

## **kre|H|tiv Netzwerk Hannover e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „kre|H|tiv Netzwerk Hannover“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Hannover.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Creative Industries / Kultur- und Kreativwirtschaft mit den Teilsegmenten Architekturmarkt, Buchmarkt, Designwirtschaft, Filmwirtschaft, Kunstmarkt, Markt für darstellende Künste Musikwirtschaft, Pressemarkt, Rundfunkwirtschaft, Software/Games und Werbewirtschaft. Der Zweck wird unter anderem erreicht durch die Verbreitung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Technologien, Verfahren und Prozesse multimedialer Kommunikation. Ziel ist die Stärkung der Forschung, Bildung und Entwicklung insbesondere am Wirtschafts- und Hochtechnologiestandort Niedersachsen.
2. Der Umsetzung des Satzungszwecks durch den Verein dient die Initiation, Organisation und Koordination
  - von Kooperationen zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Bildung in Niedersachsen,
  - anwendungsorientierte Maßnahmen für den Transfer von Information, Kommunikation, Wissen und Technologie zwischen Unternehmen und Institutionen,
  - der Aktualisierung, Neukombination und Weiterentwicklung kontextgebundenen Wissens,
  - der synergetischen Entwicklung und Verwendung von Wissens-Ressourcen im Netzwerk,
  - kooperativer Projekte zur Steigerung kontextueller und regionaler Innovationsfähigkeit,
  - der Unterstützung von Existenzgründern und jungen Unternehmen,
  - innovativer Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen,
  - von branchenübergreifenden Kommunikations- und Kooperationsbeziehungen,
  - von Kooperationsbeziehungen mit Unternehmen und Einrichtungen in Europa.
3. Der Verein realisiert seine Aufgaben unter anderem durch
  - die Bereitstellung themenrelevanter Informationen mittels einer Internetplattform, Diensten und Services (z.B. online-Jobbörsen, email, newsletter etc.),
  - die Organisation von themenorientierten Informations- und Kontaktveranstaltungen für Wissens-, Technologie- und Marktpartner,
  - das Matching von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten,
  - die Durchführung von Networking-Clubs im Sinne kommunikativer Come-together.
4. Der Verein kann nationalen sowie internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt grundsätzlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Dem Verein können ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder angehören.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit den Zielen des Vereins stehen, die seine Ziele bejahen und zum Vereinszweck beitragen können.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine und sonstige Vereinigungen, die - ohne Mitglied zu sein - den Verein durch Leistungen in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen oder durch eine einmalige Leistung unterstützen. Voraussetzung ist lediglich ein Beitrittsgesuch; über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand abschließend.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die die Ziele des Vereins im besonderen Maße und nachhaltig gefördert haben. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags brauchen keine Gründe angegeben zu werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet bei
  - mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristischen Person und sonstigen Personenvereinigungen)
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Vor dem Austritt fällige Ansprüche des Vereins auf Zahlung von Beiträgen bleiben vom Austritt unberührt. Bei Austritt im Laufe eines Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Jahresbeitrages.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag auf Ausschluss als abgelehnt. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
4. Die Mitgliedschaft ist ohne formellen Austritt oder Ausschluss beendet, wenn ein Vereinsmitglied länger als ein Jahr, auch nach zweimaliger Mahnung, seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. In diesem Fall wird das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die aus den Aufgaben des Vereins erwachsenen Aufwendungen sind durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden oder sonstige Einnahmen zu decken. Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres zu entrichten. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten oder ausscheiden, zahlen den vollen Jahresbetrag für das laufende Geschäftsjahr.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, weder bei einem Ausscheiden noch bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins.

## **§ 7 Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung

- Communities of Practice
- Sharing Committee
- Vorstand
- Kuratorium

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

2. Die Organe haben den Verein so zu verwalten, dass eine Verwirklichung der Vereinsziele auf Dauer nachhaltig gewährleistet wird. Es sind die Grundsätze der Sorgfalt, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Organe arbeiten vertrauensvoll zur Verwirklichung des Vereinszwecks zusammen.
3. Alle Personen, die Ämter der unter (1) genannten Organe bekleiden, sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
4. Die Organe sind verpflichtet, über alle Ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie der Gesellschaften, denen Vereinsmitglieder angehören, Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands (und Geschäftsführers, wenn vorhanden);
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
  - Beschluss über die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 13 der Satzung.
  - Einsetzung und Abberufung eines Geschäftsführers sowie Beschlussfassung über eine zu zahlende Aufwandsentschädigung an den Geschäftsführer auf Vorschlag des Vorstand.
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - Entscheidung über Widersprüche von Mitgliedern gegen Nichtaufnahme in und Ausschluss aus dem Verein.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
  - ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

3. Eine Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde, ist grundsätzlich beschlussfähig. Die Versammlung trifft die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, insofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Mitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern bekannt zu geben und von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
7. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 11 Communities of Practice**

1. Communities of Practice (CoP) bezeichnen themenbezogene Fachgruppen. Interessierte Mitglieder des Vereins können an diesen auf freiwilliger Basis teilnehmen, um dort zielorientiert zu kommunizieren und zu kooperieren. Innerhalb der CoPs können offene Fragen diskutiert und Lösungen erarbeitet werden, die dann von den Mitgliedern selbst genutzt sowie über das Sharing-Committee zum Gegenstand communityübergreifender Kommunikation und Transfers werden können. Die CoPs können zur Bearbeitung spezieller Fragestellungen Working Groups einrichten.
2. Die Einrichtung einer CoP ist durch den Zusammenschluss von wenigstens drei Mitgliedern des Vereins unter Bestimmung des Themenfeldes und der Wahl eines Community-Managers möglich. Der Community-Manager wird Mitglied des Sharing Committees. Im Übrigen bestimmen die CoPs ihre Eigenorganisation selbstständig, soweit nicht Bestimmungen der Vereinssatzung entgegenstehen.
3. Die Einrichtung einer CoP ist dem Vorstand durch den Community-Manager unverzüglich anzuzeigen. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, CoPs durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aufzulösen. Der Auflösungsbeschluss ist schriftlich an den Community-Manager zu übersenden. Gegen den Auflösungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Bis zur Beschwerdeentscheidung ruht die Arbeit der CoP.
4. Jede Community of Practice entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme eines neuen Mitglieds in die Community. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme ist an den Community-Manager zu richten.
5. Gegen einen ablehnenden Bescheid der CoP, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet das Sharing Committee auf seiner nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit der

anwesenden Stimmen.

6. Sitzungen der CoP werden durch deren Manager einberufen und geleitet.
7. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds aus einer CoP erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem CoP-Manager.
8. Eine CoP ist aufzulösen, wenn die Mitgliederanzahl unter drei Mitglieder sinkt.

## **§ 12 Sharing Committee**

1. Dem Sharing Committee kommt die Aufgabe zu, Ressourcen, die beispielsweise in Form von Information, Wissen, Kompetenzen und Qualitäten in den Communities of Practice vorhanden sind oder entstehen, zu sichten und wahrzunehmen. Die Mitglieder des Sharing Committee verstehen es als ihr Ziel, durch Kommunikation, Koordination und Kooperation die gemeinsame Entwicklung und synergetische Nutzung der Ressourcen im Verein zu fördern und zur Entfaltung zu bringen.
2. Das Sharing Committee setzt sich aus den Managern der Communities of Practice unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes oder einer vom Vorstand beauftragten Person zusammen.
3. Die Sitzungen des Sharing Committee werden mindestens vierteljährlich von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einer vom Vorstand beauftragten Person schriftlich mit Frist von mindestens einer Woche einberufen. In der Ladung ist ein Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter zu benennen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Sharing Committee zu verständigen. Sie können an den Sharing Committee- Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Das Sharing Committee ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens ein Mitglied neben dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied anwesend ist.

Beschlüsse des Sharing Committee werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorstandsmitglieds. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

4. Die Community-Manager berichten über die Arbeit der CoP auf den Sitzungen des Sharing Committeees und auf Anfrage an den Vorstand.
5. Das Sharing Committee kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesamtvorstand).
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
  - Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
  - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
  - Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
5. Der Vorstand wählt Delegierte aus dem Vorstand oder dem Sharing Committee zu Delegierten- bzw. Mitgliederversammlungen von mit dem Verein kooperierenden Organisationen.
6. Der Verein kann einen Geschäftsführer haben. Die Geschäftsführung kann auch einer juristischen Person übertragen werden. Die Geschäftsführung untersteht dem Vorstand des Vereins.
7. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr durch einen vom Vorstand bestimmten Kassenprüfers.

## **§ 14 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dessen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

## **§ 15 Kuratorium**

1. Die Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium wählen.



2. Das Kuratorium unterstützt und berät den Verein bei der Umsetzung seiner Aufgaben. Er wirbt für die Zwecke des Vereins und trägt nach Kräften zu deren Erfüllung bei. Das Kuratorium berät bei der Erstellung des Haushaltsplans und der Erarbeitung des Arbeitsprogramms.
3. Das Kuratorium besteht aus wenigstens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Er wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Kuratoriumsmitglied ist einzeln zu wählen. Das Kuratoriumsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt das Kuratorium für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.

Dem Kuratorium können auch Nichtmitglieder angehören, nicht jedoch Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung. Die Kuratoriumsmitglieder sind wiederwählbar.

4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
5. Die Sitzungen des Kuratoriums werden mindestens halbjährlich von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Frist von mindestens einer Woche einberufen.

Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens drei Kuratoriumsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann das Kuratorium selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Kuratoriums zu verständigen. Sie können an den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Das Kuratorium ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Sitzungen des Kuratoriums werden von dessen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

6. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann mit von der Mitgliederversammlung mit 4/5 der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand und einer seiner Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen zwecks Verwendung zur Förderung der Forschung und Entwicklung.

## **§ 17 Übergangsvorschrift**

Sofern von dem Registergericht oder dem Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.